

CONSTANTIN

MEDIEN AG

**Einladung zur außerordentlichen
Hauptversammlung
am 15./16. Dezember 2009**

**Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der
Constantin Medien AG
am 15./16. Dezember 2009**

Ismaning

– WKN 914720 –

– ISIN DE0009147207 –

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der

am 15. und 16. Dezember 2009

im Hilton Munich Park, Am Tucherpark 7 in 80538 München,

stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung beginnt am Dienstag, den 15. Dezember 2009, um 10.00 Uhr. Für den Fall, dass die Tagesordnung an diesem Tag nicht abschließend behandelt werden kann, wird die Hauptversammlung am Mittwoch, den 16. Dezember 2009, ab 10.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

TAGESORDNUNG

1. **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Chubb Insurance Company of Europe SE sowie den Verzicht auf Ersatzansprüche gegen ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen der Constantin Medien AG, Ismaning, und der Chubb Insurance Company of Europe SE, Zweigniederlassung Düsseldorf, vom 27./28. August 2009 wird zugestimmt. Die Gesellschaft verzichtet nach näherer Maßgabe des vorgenannten Vertrages zwischen der Gesellschaft und der Chubb Insurance Company of Europe SE auf bis zum 1. Januar 2006 entstandene Schadenersatzansprüche sowie auf Regressansprüche in Zusammenhang mit vor dem 1. Januar 2006 begangenen Pflichtverletzungen gegen (1) Herrn Thomas Haffa, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 24. Juli 2001 Vorsitzender des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (2) Herrn Florian Haffa, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 3. Dezember 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (3) Herrn Franz Prinz von Auersperg, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 29. Februar 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (4) Herrn Dr. Ulrich Goebel, der in der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis zum 20. Dezember 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (5) Herrn Hans Peter Vriens, der in der Zeit vom 1. November 1999 bis zum 5. März 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (6) Frau Dr. Sylvia Rothblum, die in der Zeit vom 1. März 2000 bis zum 10. Mai 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (7) Herrn Rolf Rickmeyer, der in der Zeit vom 1. November 2000 bis zum 31. August 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (8) Herrn Marius Schwarz, der in der Zeit vom 1. September 2001 bis zum 30. November 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (9) Herrn Rainer Hüther, der in der Zeit vom 6. März 2001 bis zum 19. April 2004 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) und in der Zeit vom 5. März 2004 bis zum 30. Juni 2009 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sowie in der Zeit vom 17. November 2003 bis zum 5. März 2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft war, (10) Herrn Werner E. Klatten, der in der Zeit vom 15. September 2001 bis zum 19. April 2004 Vorsitzender des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) und in der Zeit vom 5. März 2004 bis zum 31. August 2008 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sowie in der Zeit vom 17. November 2003 bis zum 5. März 2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft war, (11) Herrn Dr. Andreas Pres, der in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 19. April 2004 Mitglied des Vorstands der Rechtsvor-

gängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) und in der Zeit vom 17. November 2003 bis zum 31. März 2008 Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war, (12) Herrn Dr. Nikolaus Becker, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 30. März 2001 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (13) Herrn Professor Dr. Axel Kollar, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 1. August 2001 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (14) Herrn Professor Dr. Matthias Schwarz, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 1. August 2001 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (15) Herrn Dr. Bernd Thiemann, der in der Zeit vom 17. April 2001 bis zum 19. April 2004 Mitglied und ab 4. Mai 2001 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) und in der Zeit vom 17. November 2003 bis zum 1. Juli 2009 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft war, (16) Herrn Professor Roland Berger, der in der Zeit vom 1. August 2001 bis zum 19. April 2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) und in der Zeit vom 5. März 2004 bis zum 5. Juli 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft war; (17) Herrn Dr. Ralf Wollburg, der in der Zeit vom 1. August 2001 bis zum 15. Mai 2003 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (18) Herrn Dr. Andreas Meissner, der in der Zeit vom 20. Mai 2003 bis zum 19. April 2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) und in der Zeit vom 5. März 2004 bis zum 5. Juli 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft war, (19) Herrn Dr. Hans-Holger Albrecht, der in der Zeit vom 5. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2009 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft war und (20) Herrn Arthur Bastings, der in der Zeit vom 5. Juli 2005 bis zum 27. Juni 2007 Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft war.“

Der wesentliche Inhalt des Vergleichsvertrages wird wie folgt bekannt gemacht:

„VEREINBARUNG

zwischen

der Constantin Medien AG,
Münchener Straße 101g, 85737 Ismaning

– nachfolgend „Constantin Medien AG“ –

und

der Chubb Insurance Company of Europe SE,
Grafenberger Allee 295, 40237 Düsseldorf

– nachfolgend „Chubb“ –

– die Constantin Medien AG und die Chubb,
nachfolgend zusammen auch die „Parteien“ genannt –

Vorbemerkungen:

I.

- (1) Die Constantin Medien AG, vormals firmierend als EM.Sport Media AG und EM.TV AG, unterhielt als Rechtsnachfolgerin der auf sie verschmolzenen EM.TV & Merchandising AG bei der Chubb für den Zeitraum 01.01.2000 bis 01.01.2004 eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Organe und leitende Angestellte (D & O-Versicherung) auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB OLA 1998 und Besonderer Bedingungen (Police Nr.: 61-2074) mit einer Versicherungssumme gemäß Besonderer Bedingung Nr. 5 vom 01.01.2001 für vor dem 01.01.2001 gesetztes Fehlverhalten in Höhe von EUR 51.129.188 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend einhundertachtundachtzig) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode**.
- (2) Für denselben versicherten Zeitraum und dieselbe Versicherungssumme unterhielt die Constantin Medien AG einen Exzedentenvertrag im Anschluss an den Grundvertrag mit der Chubb bei der ACE European Group Limited Direktion für Deutschland (nachfolgend „ACE“). Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung die Pflichten der ACE aus der unter Ziffer I. (2) der Vorbemerkungen erwähnten Exzedentenversicherung in jeder Weise unberührt lässt.

- (3) Die Constantin Medien AG und die Chubb verlängerten die unter (1) genannte D & O-Versicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB OLA 2003 und Besonderer Bedingungen für den Zeitraum 01.01.2004 bis 01.01.2005 mit einem Sublimit für vor dem 15.09.2001 gesetztes **Fehlverhalten** von EUR 1.875.000 (in Worten: Euro eine Million achthundertfünfundsiebzigtausend) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode**.
- (4) Die Constantin Medien AG und die Chubb verlängerten die unter (1) und (3) genannte D & O-Versicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB OLA 2003 und Besonderer Bedingungen für den Zeitraum 01.01.2005 bis 01.01.2006 mit einem Sublimit für vor dem 15.09.2001 gesetztes **Fehlverhalten** von EUR 1.875.000 (in Worten: Euro eine Million achthundertfünfundsiebzigtausend) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode**.

II.

- (1) Die Constantin Medien AG hat mehrere **versicherte Personen** in verschiedenen Gerichtsverfahren auf Schadenersatz wegen angeblicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Organtätigkeit in Anspruch genommen. Die beklagten **versicherten Personen** haben weiteren **versicherten Personen** den Streit verkündet. Darüber hinaus hat die Constantin Medien AG, soweit sie durch **Dritte** auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden ist, **versicherten Personen** den Streit verkündet. Schließlich haben verschiedene Aktionäre die Constantin Medien AG und **versicherte Personen** auf Schadenersatz in Anspruch genommen.
- (2) Die Chubb hat den **versicherten Personen** vorläufig und unter Vorbehalt sämtlicher Rechte und Einwendungen Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung gewährt.
- (3) Dem in Ziffer I. (1) beschriebenen Zeitraum der D & O-Versicherung werden die nachstehend genannten Haftpflichtprozesse und Umstandsmeldungen zugeordnet:
- (a) „Formel 1“
(Landgericht München I – 5HK O 19261/04)
- (b) „Theatro Centro / Tabaluga“
(Landgericht München I – 5HK O 16125/05; OLG München – 7 U 1784/09)
- (c) Aktionärsklagen vor verschiedenen Gerichten. Es handelt sich insbesondere um die in **Anlage 1** aufgeführten Aktionärsklagen. Die Auflistung in **Anlage 1** ist nicht abschließend.
- (d) Sämtliche nach Maßgabe der AVB OLA 98 erfolgten Umstandsmeldungen. Es handelt sich insbesondere um die in **Anlage 2** aufgeführten Umstandsmeldungen. Die Auflistung in **Anlage 2** ist nicht abschließend.

Im Rahmen des Abwehrrechtsschutzes hat die Chubb in vorgenannten Verfahren mit Stand vom 14.08.2009 **Abwehrkosten** im Sinne der AVB OLA 98 in Höhe von EUR 7.175.132,21 (in Worten: Euro sieben Millionen einhundertfünfsiebzigttausend einhundertzweiunddreißig Komma einundzwanzig) getragen.

- (4) Dem in Ziffer I. (3) beschriebenen Zeitraum der D & O-Versicherung werden weder Haftpflichtprozesse noch Umstandsmeldungen zugeordnet.
- (5) Dem in Ziffer I. (4) beschriebenen Zeitraum der D & O-Versicherung werden die nachstehend genannten Haftpflichtprozesse und Umstandsmeldungen zugeordnet:
 - (a) „Victory Media“
(Landgericht München I – 21 O 15695/04; OLG München – 6 U 3416/06)
 - (b) „World of Tosh“
(Landgericht München I – 5HK O 18333/05; OLG München – 7 U 1785/09)
 - (c) „Mr. Baby“
(Landgericht München I – 5HK O 17701/05; OLG München – 23 U 3753/08)
 - (d) „Peter-Maffay-Stiftung“
(Landgericht München I – 5HK O 16125/05; OLG München – 7 U 1784/09)
 - (e) „Big Guy and Rusty“
(Landgericht München I – 5HK O 18272/04; OLG München – 7 U 1812/08)
 - (f) Sämtliche nach Maßgabe der AVB OLA 2003 erfolgten Umstandsmeldungen. Es handelt sich insbesondere um die in **Anlage 2** aufgeführten Umstandsmeldungen. Die Auflistung in **Anlage 2** ist nicht abschließend.

Im Rahmen des Abwehrrechtsschutzes hat die Chubb in vorgenannten Verfahren mit Stand vom 14.08.2009 **Abwehrkosten** im Sinne der AVB OLA 2003 in Höhe von EUR 1.465.350,53 (in Worten: Euro eine Million vierhundertfünfundsechzigtausend dreihundertfünfzig Komma dreiundfünfzig).

Dies vorangestellt, schließen die Parteien zur Beilegung unterschiedlicher Auffassungen bezüglich Haftung und Deckung folgende Vereinbarung:

1. Zahlung

- 1.1 Die Chubb zahlt an die Constantin Medien AG EUR 30 Mio. (in Worten: Euro dreißig Millionen) (nachfolgend auch der „Vergleichsbetrag“ genannt).
- 1.2 Die Zahlung des Vergleichsbetrages wird fällig zwei Wochen nach Eintritt der folgenden Voraussetzungen:
- wirksamer Unterzeichnung dieser Vereinbarung;
 - Eintritt der unter Ziffer 6. genannten aufschiebenden Bedingungen und
 - Ablauf der in § 246 Abs. 1 AktG bestimmten Frist zur Anfechtung des unter Ziffer 6. genannten Hauptversammlungsbeschlusses, wenn keine Anfechtungsklage erhoben ist, oder die rechtskräftige Abweisung aller Anfechtungsklagen gegen den in Ziffer 6. genannten Hauptversammlungsbeschluss.
- 1.3 Die Zahlung des Vergleichsbetrages erfolgt im Wege der Überweisung auf das Konto der Constantin Medien AG:

Konto Nr.: 1191046

IBAN: DE29 7005 0000 0001 1910 46

Bank: Bayerische Landesbank

BLZ: 700 500 00

BIC/SWIFT: BYLADEMM

2. Haftpflichtverfahren und Kosten

- 2.1 Die Constantin Medien AG und die Chubb sind sich einig, dass die in Ziffer II. (3) (b) und (5) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren – soweit sie nicht bereits rechtskräftig entscheiden sind – unverzüglich nach endgültiger Gutschrift des Vergleichsbetrages beendet werden sollen und die Kosten der Verfahren wirtschaftlich entsprechend dem in Ziffer 2.2 geregelten Verteilungsmaßstab zu tragen sind. Dieses Ziel soll möglichst im Wege einer übereinstimmenden Erledigungserklärung erreicht werden. Die Constantin Medien AG verpflichtet sich, die in Ziffer II (3) (b) und (5) der Vorbemerkung genannten Haftpflichtverfahren, soweit noch rechtshängig, unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach endgültiger Gutschrift des Vergleichsbetrages für erledigt zu erklären und auf eine Kostenentscheidung unter Hinweis auf die abschließende Regelung in Ziffer 2.2. dieser Vereinbarung zu verzichten. Die Chubb wird die beklagten **versicherten Personen** ausdrücklich und schriftlich anweisen, der Erledigungserklärung der Constantin Medien AG in den unter Ziffer II. (3) (b) und (5) der Vorbemerkungen genannten Haftpflicht-

verfahren zuzustimmen und ihrerseits auf eine Kostenentscheidung wegen der abschließenden Regelung in Ziffer 2.2 dieser Vereinbarung zu verzichten.

- 2.2 Die Constantin Medien AG trägt in den unter Ziffer II. (3) (b) und (5) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren die von ihr verauslagten Gerichtskosten und ihre eigenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten. Von **versicherten Personen** verauslagte Gerichtskosten sowie außergerichtliche und gerichtliche Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten, **versicherter Personen** sind durch die Constantin Medien AG nicht zu tragen. Insoweit bestimmt sich die Kostentragung nach Maßgabe der Regelungen der unter Ziffer I. (1) und (4) der Vorbemerkungen genannten D & O-Versicherung.

Die Constantin Medien AG beantragt unverzüglich nach dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Ruhen der unter Ziffer II. (3) (b) und (5) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren – soweit sie nicht schon rechtskräftig beendet sind – unter Glaubhaftmachung des schwebenden Vergleichsabschlusses. Anderenfalls trägt die Constantin Medien AG abweichend von Ziffer 2.2 Unterabs. 1 alle dadurch verursachten außergerichtliche und gerichtliche Kosten **versicherter Personen**.

- 2.3 Vorstehende Regelungen gelten nicht für das unter Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannte Haftpflichtverfahren „Formel 1“. Insoweit trägt die Chubb **Abwehrkosten versicherter Personen** nach Maßgabe der Regelungen der unter Ziffer I. (1) der Vorbemerkungen genannten D & O-Versicherung, die bis zum Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig werden. Alle danach fällig werdenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einschließlich solcher **versicherter Personen** hat die Chubb nicht zu tragen. Hiervon unberührt bleibt das Recht **versicherter Personen**, Erstattung von **Abwehrkosten** unter der in Ziffer I. (2) der Vorbemerkungen genannten Exzedentenversicherung zu verlangen.

Constantin Medien AG und Chubb werden sich nach Kräften darum bemühen, dass das unter Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannte Haftpflichtverfahren „Formel 1“ bis zum Eintritt der unter Ziffer 6. genannten aufschiebenden Bedingungen nicht weiterbetrieben wird, es sei denn, dass das Weiterbetreiben des Verfahrens erforderlich ist, um die Verjährung der in diesem Verfahren geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu hemmen.

- 2.4 Die Chubb trägt **Abwehrkosten** für die unter Ziffer II. (3) (c) der Vorbemerkungen genannte Aktionärsklageverfahren nach Maßgabe der Regelungen der unter Ziffer I. (1) der Vorbemerkungen genannten D & O-Versicherung, die bis zum Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig werden. Alle weiteren **Abwehrkosten** für die unter Ziffer II. (3) (c) der Vorbemerkungen genannten Aktionärsklageverfahren trägt die Constantin Medien AG. Insbesondere stellt die Constantin Medien AG **versicherte Personen** von weiteren **Abwehrkosten** frei, wenn und in dem Umfang, in dem die Chubb **versicherten Personen** Versicherungsschutz gewährt hat. Die Freistellung setzt voraus, dass **versicherte Personen** Schriftsätze mit der Constantin Medien AG vor Einreichung bei Gericht abgestimmt

haben und die Constantin Medien AG keinen Widerspruch erklärt hat. Einer vorherigen Abstimmung bedarf es nicht, wenn ein sofortiges Handeln zur Abwehr dringender Nachteile zwingend geboten ist. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts hat die Constantin Medien AG die Interessen der **versicherten Personen** wie ein Haftpflichtversicherer zu wahren. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht nicht, soweit durch rechtskräftiges Haftpflichturteil festgestellt wird, dass **versicherte Personen** ihre Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Soweit die Constantin Medien AG nach den Regelungen dieser Vereinbarung die **versicherten Personen** freizustellen hat, sind die **versicherten Personen** Zug um Zug gegen Freistellung zur Abtretung der ihnen wegen dieses Sachverhalts zustehenden Ansprüche, namentlich zur Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen gegen die jeweiligen Kläger, verpflichtet. Kostenerstattungsansprüche der Constantin Medien AG gegenüber dem jeweiligen Kläger bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht der **versicherten Personen** zur Rechtsverteidigung durch den bereits gewählten Anwalt.

Die Constantin Medien AG wird **versicherte Personen** von etwaig begründeten Ansprüchen der Kläger in den unter Ziffer II. (3) (c) der Vorbemerkungen genannte Aktionärsklageverfahren freistellen, soweit nicht durch rechtskräftiges Haftpflichturteil festgestellt wird, dass **versicherte Personen** ihre Pflichten vorsätzlich verletzt haben.

Die Ansprüche auf Kostenerstattung und Freistellung gegen die Constantin Medien AG nach Abs. 1 und 2 stehen den **versicherten Personen** zu und können von diesen gegen die Constantin Medien AG geltend gemacht werden. Die Constantin Medien AG verzichtet insoweit auf eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen. Nicht ausgeschlossen ist die Aufrechnung mit Kostenerstattungsansprüchen der Constantin Medien AG gegen **versicherte Personen** auf Rückerstattung nach Abs. 1 verauslagter **Abwehrkosten**, wenn und soweit die Constantin Medien AG durch rechtskräftiges Haftpflichturteil zur Zahlung verurteilt wird, durch dieses Haftpflichturteil festgestellt wird, dass **versicherte Personen** ihre Pflichten vorsätzlich verletzt haben, und die Constantin Medien AG die Ansprüche Dritter ganz oder teilweise befriedigt hat.

Der Feststellung vorsätzlichen Handelns steht es gleich, wenn die Verurteilung auf eine Vorschrift gestützt wird, die ausschließlich bei Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung **versicherter Personen** erfüllt sein kann.

Bis zum Ablauf der in § 246 Abs. 1 AktG bestimmten Frist zur Anfechtung des unter Ziffer 6. genannten Hauptversammlungsbeschlusses, wenn keine Anfechtungsklage erhoben ist, oder bis zur rechtskräftigen Abweisung aller Anfechtungsklagen gegen den in Ziffer 6. genannten Hauptversammlungsbeschluss wird die Chubb die von der Constantin Medien AG nach Abs. 1 zu tragenden **Abwehrkosten** unter Anrechnung auf den Vergleichsbetrag verauslagern.

3. Abgeltung

3.1 Versicherungsvertrag

Mit Eintritt der unter Ziffer 6. genannten aufschiebenden Bedingungen sind alle etwaigen Ansprüche und Rechte **versicherter Unternehmen** und **versicherter Personen** aus der in Ziffer I. (1), (3) und (4) der Vorbemerkungen genannten D & O-Versicherung endgültig und abschließend abgegolten und erledigt, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt.

3.2 Haftpflichtverfahren gemäß Ziffer II. (3) (b) und (5) (a) bis (e) der Vorbemerkungen – „Theatro Centro / Tabaluga“, „Victory Media“, „World of Tosh“, „Mr. Baby“, „Peter-Maffay-Stiftung“, „Big Guy and Rusty“

Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages werden alle etwaigen Ansprüche und Rechte der Constantin Medien AG sowie von der Constantin Medien AG beherrschter Unternehmen gegen **versicherte Personen** aus oder im Zusammenhang mit den Sachverhaltskomplexen, die Gegenstand der in Ziffer II. (3) (b) und (5) (a) bis (e) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren „Theatro Centro / Tabaluga“, „Victory Media“, „World of Tosh“, „Mr. Baby“, „Peter-Maffay-Stiftung“ sowie „Big Guy and Rusty“ sind, endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt.

Die **versicherten Personen** sind berechtigt, sich unmittelbar auf die Abgeltung der Ansprüche gemäß Ziffer 3.2 zu berufen.

Die Abgeltung der Ansprüche entfaltet insoweit auch Gesamtwirkung zu Gunsten Dritter, als **versicherte Personen** diesen gegenüber im Innenverhältnis im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs verantwortlich wären.

3.3 Haftpflichtverfahren gemäß Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen – „Formel 1“

In dem in Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren – „Formel 1“ – wird die Constantin Medien AG einen Zahlungsanspruch, der durch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes oder rechtskräftiges Urteil oder einen sonstigen Zwangsvollstreckungstitel festgestellt ist, gegen **versicherte Personen** nicht durchsetzen, soweit die ACE nach Maßgabe der Regelungen des Exzedentenvertrages nicht verpflichtet ist, die **versicherten Personen** von dem Anspruch der Constantin Medien AG freizustellen.

Die nach Ziffer 3.3 Absatz 1 zulässige Durchsetzung erfolgt ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung und ausschließlich durch Pfändung und Überweisung der Ansprüche **versicherter Personen** gegen die ACE.

Die **versicherten Personen** können vorstehende Beschränkungen der Durchsetzbarkeit eines Zwangsvollstreckungstitels unmittelbar geltend machen.

Die Beschränkungen entfallen sofort, wenn:

- (1) **versicherte Personen** die ACE aus ihrer Deckungspflicht ganz oder teilweise entlassen haben oder diese Deckungspflicht durch Vereinbarung beschränkt oder zum Nachteil der Constantin Medien AG verändert haben, beispielsweise im Wege einer Vereinbarung oder eines Verzichts; oder
- (2) durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, dass die ACE aufgrund einer Obliegenheitsverletzung **versicherter Personen** leistungsfrei ist. Der Abschluss dieser Vereinbarung durch die Chubb gilt nicht als Obliegenheitsverletzung der versicherten Personen.

Der Wegfall der Beschränkungen gilt nur für die **versicherte Person**, die einen Grund nach (1) oder (2) verwirklicht.

3.4 Weitere Haftpflichtansprüche der Constantin Medien AG gegen die versicherten Personen aus der Organtätigkeit

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 3.3 sind mit Eintritt der unter Ziffer 6. genannten aufschiebenden Bedingungen alle weiteren etwaigen bekannten und unbekanntenen Ansprüche und Rechte der Constantin Medien AG sowie von der Constantin Medien AG beherrschter Unternehmen gegen **versicherte Personen** aus oder im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit, die von der in Ziffer I. (1), (3) und (4) der Vorbemerkungen genannten D & O-Versicherung, unabhängig von der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, erfasst gewesen wären und bis zum 01.01.2006 objektiv entstanden sind, endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Die Abgeltung bezieht sich nicht auf einen etwaigen Regressanspruch der Constantin Medien AG gegen eine **versicherte Person** aufgrund einer Verurteilung in einer der in Ziffer II. (3) (c) der Vorbemerkungen genannten Aktionärsklagen, wenn und soweit die Constantin Medien AG durch rechtskräftiges Haftpflichturteil zur Zahlung verurteilt wird, durch dieses Haftpflichturteil festgestellt wird, dass die **versicherte Person** ihre Pflichten vorsätzlich verletzt hat, und die Constantin Medien AG die Ansprüche Dritter ganz oder teilweise befriedigt hat.

Die **versicherten Personen** sind berechtigt, sich unmittelbar auf die Abgeltung der Ansprüche gemäß Ziffer 3.4 zu berufen.

Die Abgeltung der Ansprüche entfaltet insoweit auch Gesamtwirkung zu Gunsten Dritter, als die **versicherten Personen** diesen gegenüber im Innenverhältnis im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs verantwortlich wären.

4. **Freistellungsverpflichtung der Constantin Medien AG**

Wenn und soweit die ACE gegen **versicherte Personen** Schadenersatzansprüche aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhebt, wird die Constantin Medien AG die **versicherten Personen** von den zur Anspruchsabwehr notwendigen und angemessenen Kosten einschließlich der Rechtsverteidigungskosten sowie von etwaig begründeten Ansprüchen freistellen, soweit die Constantin Medien AG hierzu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist.

5. **Vergleichskosten**

Im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung den Parteien entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

6. **Aufschiebende Bedingung**

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht nach § 93 Abs. 4 S. 3 AktG unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

- die Hauptversammlung der Constantin Medien AG dieser Vereinbarung wirksam zustimmt;
- nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals der Constantin Medien AG erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

Die Constantin Medien AG unterrichtet die Chubb über die Beschlussfassung der Hauptversammlung sowie einen etwaigen Widerspruch durch Vorlage einer schriftlichen Mitteilung des die Niederschrift aufnehmenden Notars.

7. **Anzeigen und Erklärungen**

Alle Anzeigen und Erklärungen aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind in Schriftform zu richten an:

7.1 Für Constantin Medien AG:
Constantin Medien AG
Bernhard Burgener
Vorstandsvorsitzender
Münchener Straße 101g
85737 Ismaning

cc:
Bub, Gauweiler & Partner
Rechtsanwalt Franz Enderle
Promenadeplatz 9
80333 München

7.2 Für Chubb:
Chubb Insurance Company of
Europe SE
Frau Andrea Zitzmann
Herr Dr. Norbert Wilga
Grafenberger Allee 295
40237 Düsseldorf

cc:
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
• Partnerschaft
Rechtsanwalt Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt Dr. Henning Schaloske
Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt ohne Anerkennung einer außerhalb dieser Vereinbarung liegenden Rechtspflicht hierzu und ohne Präjudiz für die Rechtslage. Insbesondere ist mit Abschluss der Vereinbarung kein Anerkenntnis einer Deckungspflicht der Chubb gegenüber der Constantin Medien AG oder den **versicherten Personen** verbunden. Zugleich ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kein Präjudiz für eine Pflichtverletzung oder gar eine Haftung der **versicherten Personen** gegenüber der Constantin Medien AG wegen der von dieser erhobenen **Schadenersatzansprüche** gegeben.
- 8.2 Die Constantin Medien AG informiert die Chubb unverzüglich, sofern innerhalb der gesetzlichen Frist eine (oder mehrere) Anfechtungsklage(n) gegen den dieser Vereinbarung zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der Constantin Medien AG erhoben werden. Die Constantin Medien AG wird alle zur Abwehr einer Anfechtungsklage erforderlichen Anstrengungen unternehmen und die Chubb über das/die Verfahren regelmäßig sowie nach Aufforderung unverzüglich und umfassend informieren.
- 8.3 Der Versicherungsschein über den Versicherungsvertrag für die in Ziffer I. (1), (3) und (4) der Vorbemerkungen genannten Zeiträume befindet sich im Besitz der Constantin Medien AG. Die Chubb hat eine beglaubigte Kopie des Versicherungsscheins erhalten.
- 8.4 Für die in dieser Vereinbarung fettgedruckten Begriffe gilt die jeweilige Definition in § 13 AVB OLA 98 und/oder § 12 AVB OLA 2003 für die jeweils betroffene **Versicherungsperiode**.
- 8.5 Nebenbestimmungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

- 8.6 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.
- 8.7 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 8.8 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.“

Anlage 1 zum Vergleichsvertrag enthält eine Auflistung der in der Vorbemerkung unter II. Abs. 3 lit. c) erwähnten Aktionärsklagen zum Stichtag 15. Juli 2009. Aufgeführt sind insgesamt 614 erst- und zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Mahnverfahren und ÖRA-Anträgen) sowie Verfahren vor dem Bundesgerichtshof bzw. dem Bundesverfassungsgericht. Die Tabelle ist untergliedert nach abgeschlossenen und laufenden Verfahren sowie den Gerichten, bei denen die Verfahren anhängig waren oder sind. Aufgeführt sind als abgeschlossene Verfahren vor dem Landgericht bzw. Oberlandesgericht Frankfurt 75 Verfahren, vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht München 254 Verfahren, vor dem Oberlandesgericht München 103 Verfahren (davon 9 Verfahren in der Rubrik AG/LG München) sowie 26 Verfahren nach dem KapMuG, vor dem Landgericht bzw. Oberlandesgericht Stuttgart 2 Verfahren und vor dem Bundesgerichtshof 35 Verfahren. Als laufende Verfahren werden aufgeführt: 1 Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt, 69 Verfahren vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht München, 13 Verfahren vor dem Oberlandesgericht München und 3 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Außerdem werden in der Liste noch 4 ÖRA-Anträge und 25 Mahnverfahren aufgeführt. Schließlich werden noch 4 Klagen, die sich nur gegen die Herren Florian und Thomas Haffa richten, aufgeführt.

Anlage 2 zum Vergleichsvertrag besteht aus 2 Dokumenten. Anlage 2.1 enthält die Umstandsmeldung, die von der Gesellschaft gegenüber den D&O-Versicherern Chubb Insurance Company of Europe SE und ACE Insurance SA-NV am 22. Dezember 2003 abgegeben wurde, und Anlage 2.2 enthält die Umstandsmeldung, die von der Gesellschaft gegenüber dem D&O-Versicherer Chubb Insurance Company of Europe SE am 20. Dezember 2005 abgegeben wurde. Die in den Umstandsmeldungen erwähnten weiteren Dokumente sind nicht Anlage zum Vertrag.

In der Umstandsmeldung vom 22. Dezember 2003 (Anlage 2.1) sind jeweils Sachverhalte geschildert, aus denen sich – vorbehaltlich näherer Prüfung – aus Sicht des Erklärungszeitpunkts möglicherweise Schadenersatzansprüche gegenüber Organmitgliedern der Gesellschaft ergeben könnten. In Anlage 2.1 sind folgende Sachverhalte aufgeführt: Vorgänge in Zusammenhang mit dem Erwerb der Tele-München-Gruppe, Vorgänge in

Zusammenhang mit den Junior.TV-Gesellschaften, die Formel-1-Transaktion, Vorgänge in Zusammenhang mit der Jim Henson Company, Vorgänge in Zusammenhang mit dem Erwerb der Tabaluga sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Plus Licens, an Junior Toys, an Dolce Media, an TFC, an Networx, an der Constantin Film KG, an FJE-Film, an TheatrOCentrO, an Talit, an My Toys und an Publishing Partner GmbH. Außerdem sind die Sachverhaltskomplexe, auf die sich die bis dahin anhängigen Aktionärsklagen stützen, kurz dargestellt.

In Anlage 2.2 sind die Sachverhalte geschildert, die Gegenstand von Organhaftungsklagen sind bzw. sein können; darüber hinaus werden die jeweils eingeleiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen dargestellt. Die Ausführungen betreffen folgende Sachverhalte: Formel-1-Transaktion, Erwerb der Beteiligungen an TheatrOCentrO und an Tabaluga sowie einer Spende an die Peter-Maffay-Stiftung, die Co-Produktionsverträge Mr. Baby und World of Tosh sowie den Lizenzvertrag Big Guy. Außerdem werden die Sachverhalte dargestellt, auf die Aktionäre ihre Schadenersatzklagen gegen Vorstandsmitglieder und die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, die EM.TV AG, stützen. In Hinblick auf diese Aktionärsklagen werden auch die rechtlichen Schritte gegen Organmitglieder dargestellt, die für den Fall eines Unterliegens der Gesellschaft in den Aktionärsklageverfahren greifen. Schließlich werden noch weitere Klagen bzw. Widerklagen Dritter (Frau Helga Jokl, Victory Media AG und Free Film Productions GmbH) gegen EM.TV AG (also die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft) kurz dargestellt, bei denen die Gesellschaft Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern den Streit verkündet hat. Außerdem wird über eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sowie über ein in der Schweiz geführtes Strafverfahren gegen einen Mitarbeiter berichtet.

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland sowie den Verzicht auf Ersatzansprüche gegen ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen der Constantin Medien AG, Ismaning, und der ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland in Frankfurt am Main vom 4. November 2009 wird zugestimmt. Die Gesellschaft verzichtet nach näherer Maßgabe des vorgenannten Vertrages zwischen der Gesellschaft und der ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland in Frankfurt auf Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit Sachverhaltskomplexen, die Gegenstand des in diesem Vertrag näher beschriebenen Haftpflichtverfahrens „Formel 1“ sind, gegen (1) Herrn Thomas Haffa, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 24. Juli 2001 Vorsitzender des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (2) Herrn Florian Haffa, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 3. Dezember 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (3) Herrn Franz Prinz von Auersperg, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 29. Februar 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (4) Herrn Dr. Ulrich Goebel, der in der Zeit vom 1. Oktober 1999 bis zum 20. Dezember 2000 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (5) Herrn Hans Peter Vriens, der in der Zeit vom 1. November 1999 bis zum 5. März 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (6) Frau Dr. Sylvia Rothblum, die in der Zeit vom 1. März 2000 bis zum 10. Mai 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (7) Herrn Rolf Rickmeyer, der in der Zeit vom 1. November 2000 bis zum 31. August 2001 Mitglied des Vorstands der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (8) Herrn Dr. Nikolaus Becker, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 30. März 2001 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, (9) Herrn Professor Dr. Axel Kollar, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 1. August 2001 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war, und (10) Herrn Professor Dr. Matthias Schwarz, der in der Zeit vom 8. August 1997 bis zum 1. August 2001 Mitglied des Aufsichtsrats der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (EM.TV & Merchandising AG) war.“

Der wesentliche Inhalt des Vergleichsvertrages wird wie folgt bekannt gemacht:

„VEREINBARUNG

zwischen

der Constantin Medien AG,
Münchener Straße 101g, 85737 Ismaning

– nachfolgend „Constantin Medien AG“ –

und

der ACE European Group Limited, Direktion für Deutschland,
Lurgiallee 10, 60439 Frankfurt a. M.

– nachfolgend „ACE“ –

– die Constantin Medien AG und die ACE
nachfolgend zusammen auch die „Parteien“ genannt –

Vorbemerkungen:

I.

- (1) Die Constantin Medien AG, vormals firmierend als EM.Sport Media AG und EM.TV AG, unterhielt als Rechtsnachfolgerin der auf sie verschmolzenen EM.TV & Merchandising AG bei der CHUBB Insurance Company of Europe S.E. (nachfolgend „CHUBB“) für den Zeitraum 01.01.2000 bis 01.01.2004 eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Organe und leitende Angestellte (D & O-Versicherung) auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB OLA 1998 und Besonderer Bedingungen (Police Nr.: 61-2074) mit einer Versicherungssumme gemäß Besonderer Bedingung Nr. 5 vom 01.01.2001 für vor dem 01.01.2001 gesetztes Fehlverhalten in Höhe von EUR 51.129.188 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend einhundertachtundachtzig) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode**.
- (2) Für den Zeitraum 03.03.2000 bis 31.12.2000 unterhielt die EM.TV & Merchandising AG bei der ACE Insurance S.A.-N.V., welche ihren Versicherungsbestand auf die ACE übertragen hat, eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Organe und leitende Angestellte (D & O-Versicherung). Diese war als Exzedentenversicherung (Police Nr. 30 GE 600032) ausgestaltet auf der Grundlage der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen AVB OLA 1998 und Besonderer Bedingungen des zwischen der Constantin Medien AG und der CHUBB bestehenden Grundvertrages (Police-Nr. 61-2074) mit einer Versicherungssumme für vor dem 01.01.2001 gesetztes Fehlverhalten in Höhe von EUR 51.129.188 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend einhundertachtundachtzig) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode** für den Teil des Schadens, der die Deckungssumme von EUR 51.129.188 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend einhundertachtundachtzig) des Grundvertrages je **Versicherungsfall** übersteigt.

- (3) Die Constantin Medien AG und die CHUBB verlängerten die unter (1) genannte D & O-Versicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB OLA 2003 und Besonderer Bedingungen für den Zeitraum 01.01.2004 bis 01.01.2005 mit einem Sublimit für vor dem 15.09.2001 gesetztes **Fehlverhalten** von EUR 1.875.000 (in Worten: Euro eine Million achthundertfünfsiebzigttausend) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode**.
- (4) Die Constantin Medien AG und die CHUBB verlängerten die unter (1) und (3) genannte D & O-Versicherung auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB OLA 2003 und Besonderer Bedingungen für den Zeitraum 01.01.2005 bis 01.01.2006 mit einem Sublimit für vor dem 15.09.2001 gesetztes **Fehlverhalten** von EUR 1.875.000 (in Worten: Euro eine Million achthundertfünfsiebzigttausend) je **Versicherungsfall** und insgesamt pro **Versicherungsperiode**.

II.

- (1) Die Constantin Medien AG hat mehrere **versicherte Personen** in verschiedenen Gerichtsverfahren auf Schadenersatz wegen angeblicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Organtätigkeit in Anspruch genommen. Die beklagten **versicherten Personen** haben weiteren **versicherten Personen** den Streit verkündet. Darüber hinaus hat die Constantin Medien AG, soweit sie durch **Dritte** auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden ist, **versicherten Personen** den Streit verkündet. Schließlich haben verschiedene Aktionäre die Constantin Medien AG und **versicherte Personen** auf Schadenersatz in Anspruch genommen.
- (2) Die ACE hat den **versicherten Personen** mit Schreiben vom 07. Mai 2001 vorläufige Deckung gemäß den Versicherungsbedingungen und beschränkt auf die angemessenen **Abwehrkosten** gegen Schadenersatzansprüche, die gegen die Versicherungsnehmerin oder mitversicherte Personen im Hinblick auf den Wertverfall der EM.TV-Aktie nach der Gewinnwarnung im Dezember 2000 geltend gemacht werden, zugesagt. Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung wurde bis heute nicht in Anspruch genommen.

- (3) Dem in Ziffer I. (2) beschriebenen Zeitraum der D & O-Versicherung werden die nachstehend genannten Haftpflichtprozesse und Umstandsmeldungen zugeordnet:
- (a) „Formel 1“
(Landgericht München I – 5HK O 19261/04)
 - (b) „Theatro Centro / Tabaluga“
(Landgericht München I – 5HK O 16125/05; OLG München – 7 U 1784/09)
mit Ausnahme des Verfahrensteils „Peter Maffay-Stiftung“ gemäß Vorbemerkungen Ziffer II. (5) (d)
 - (c) Aktionärsklagen vor verschiedenen Gerichten. Es handelt sich insbesondere um die in **Anlage 1** aufgeführten Aktionärsklagen. Die Auflistung in **Anlage 1** ist nicht abschließend.
 - (d) Die nach Maßgabe der AVB OLA 98 erfolgte Umstandsmeldung (**Anlage 2**). Die Auflistung in **Anlage 2** ist nicht abschließend.

Die vorstehende zeitliche Zuordnung der Aktionärsklagen und Umstandsmeldungen gemäß Vorbemerkungen Ziffer II. (3) (c) und (d) gilt nicht, soweit die Vorgänge der ACE nicht bis zum Ablauf der Nachmeldefrist wirksam angezeigt worden sind. Eine Veränderung der Beweislast ist damit nicht verbunden.

- (4) Dem in Ziffer I. (3) beschriebenen Zeitraum der D & O-Versicherung werden weder Haftpflichtprozesse noch Umstandsmeldungen zugeordnet.
- (5) Dem in Ziffer I. (4) beschriebenen Zeitraum der D & O-Versicherung werden die nachstehend genannten Haftpflichtprozesse und Umstandsmeldungen zugeordnet:
- (a) „Victory Media“
(Landgericht München I – 21 O 15695/04; OLG München – 6 U 3416/06)
 - (b) „World of Tosh“
(Landgericht München I – 5HK O 18333/05; OLG München – 7 U 1785/09)
 - (c) „Mr. Baby“
(Landgericht München I – 5HK O 17701/05; OLG München – 23 U 3753/08)
 - (d) „Peter-Maffay-Stiftung“
(Landgericht München I – 5HK O 16125/05; OLG München – 7 U 1784/09)
 - (e) „Big Guy and Rusty“
(Landgericht München I – 5HK O 18272/04; OLG München – 7 U 1812/08)
 - (f) Sämtliche nach Maßgabe der AVB OLA 2003 erfolgten Umstandsmeldungen. Es handelt sich insbesondere um die in **Anlage 2** aufgeführten Umstandsmeldungen. Die Auflistung in **Anlage 2** ist nicht abschließend.

- (6) Der in dem Haftpflichtprozess „Formel 1“ geltend gemachte Schaden übersteigt sowohl die Versicherungssumme aus dem Grundvertrag zwischen der Constantin Medien AG und der CHUBB von EUR 51.129.188 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend einhundertachtundachtzig) als auch die Versicherungssumme aus dem Exzedentenvertrag zwischen der Constantin Medien AG und der ACE von weiteren EUR 51.129.188 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen einhundertneunundzwanzigtausend einhundertachtundachtzig). Dieser Prozess ist vor dem Landgericht München I unter dem Az. 5HK O 19261/04 in erster Instanz anhängig.

III.

Die Constantin Medien AG hat am 27./28. August 2009 die in **Anlage 3** beigefügte Vereinbarung mit der CHUBB zur Beilegung unterschiedlicher Auffassungen bezüglich Haftung und Deckung geschlossen, durch den die in den Vorbemerkungen unter II (3) (b) und (5) (b) bis (e) genannten Haftpflichtprozesse erledigt werden.

Dies vorangestellt, schließen die Parteien zur Beilegung unterschiedlicher Auffassungen bezüglich Haftung und Deckung folgende Vereinbarung:

1. Zahlung

- 1.1 Die ACE zahlt an die Constantin Medien AG EUR 27,5 Mio. (in Worten: Euro siebenundzwanzig Millionen und fünfhunderttausend) (nachfolgend auch der „Vergleichsbetrag“ genannt).
- 1.2 Die Zahlung des Vergleichsbetrages wird fällig zwei Wochen nach Eintritt der folgenden Voraussetzungen:
- wirksamer Unterzeichnung dieser Vereinbarung;
 - Eintritt der unter Ziffer 5. genannten aufschiebenden Bedingungen und
 - Bestandskraft des unter Ziffer 5 genannten Hauptversammlungsbeschlusses, insbesondere wenn in der in § 246 Abs. 1 AktG bestimmten Frist keine Anfechtungsklage erhoben ist, oder alle Anfechtungsklagen gegen den in Ziffer 5. genannten Hauptversammlungsbeschluss rechtskräftig abgewiesen sind.

- 1.3 Die Zahlung des Vergleichsbetrages erfolgt im Wege der Überweisung auf das Konto der Constantin Medien AG:

Konto Nr.: 1191046
IBAN: DE29 7005 0000 0001 1910 46
Bank: Bayerische Landesbank
BLZ: 700 500 00
BIC/SWIFT: BYLADEMM

2. Haftpflichtverfahren und Kosten

- 2.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich der Deckungsschutz der ACE aus dem mit der EM.TV & Merchandising AG geschlossenen Versicherungsvertrag auf den Haftpflichtprozess gemäß Ziffer II (3) (a) der Vorbemerkungen beschränkt. Für die anderen möglichen Haftpflichtprozesse oder Umstandsmeldungen, die insbesondere in Ziffer II. (3) (b) bis (d) der Vorbemerkungen, aber auch in Ziffer II. (5) der Vorbemerkungen genannt sind, besteht vereinbarungsgemäß kein Versicherungsschutz.
- 2.2 Die Constantin Medien AG und die ACE sind sich einig, dass das in Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannte Haftpflichtverfahren unverzüglich nach endgültiger Gutschrift des Vergleichsbetrages beendet werden soll. Dieses Ziel soll möglichst im Wege einer übereinstimmenden Erledigungserklärung erreicht werden. Die Constantin Medien AG verpflichtet sich, das in Ziffer II (3) (a) der Vorbemerkungen genannte Haftpflichtverfahren unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach endgültiger Gutschrift des Vergleichsbetrages für erledigt zu erklären und auf eine Kostenentscheidung unter Hinweis auf die abschließende Regelung in Ziffer 2.3. dieser Vereinbarung zu verzichten. Die ACE wird die beklagten **versicherten Personen** ausdrücklich und schriftlich anweisen, der Erledigungserklärung der Constantin Medien AG in dem unter Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren zuzustimmen und ihrerseits auf eine Kostenentscheidung wegen der abschließenden Regelung in Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung zu verzichten.
- 2.3 Die Constantin Medien AG trägt in dem unter Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahren die von ihr verauslagten Gerichtskosten und ihre eigenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten. Von **versicherten Personen** verauslagte Gerichtskosten sowie außergerichtliche und gerichtliche Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten, **versicherter Personen** sind durch die Constantin Medien AG nicht zu tragen. Die CHUBB trägt nach der Vereinbarung zwischen der CHUBB und der Constantin Medien AG vom 27./28. August 2009 **Abwehrkosten versicherter Personen** nach Maßgabe der Regelungen des D & O-Versicherungsvertrages (Police Nr. 61-2074), die bis zum 28. August 2009 fällig geworden sind. Die Parteien gehen davon aus, dass in dem Haftpflichtverfahren gemäß Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen nach dem 28. August 2009 keine Abwehrkosten fällig geworden sind oder bis zur Beendigung

noch fällig werden; nach dem 28. August 2009 wider Erwarten doch noch fällig werdende Kosten trägt die Constantin Medien AG.

Die Constantin Medien AG beantragt unverzüglich nach dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Aussetzung des unter Ziffer II (3) (a) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahrens unter Glaubhaftmachung des schwebenden Vergleichsabschlusses mit dem Hinweis auf eventuelle Anfechtungsklagen. Anderenfalls trägt die Constantin Medien AG abweichend von Ziffer 2.2 Unterabs. 1 alle dadurch verursachten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten **versicherter Personen**.

3. Abgeltung

3.1 Haftpflichtverfahren „Formel 1“

Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages werden alle etwaigen Ansprüche und Rechte gegen **versicherte Personen** aus oder im Zusammenhang mit den Sachverhaltskomplexen, die Gegenstand des in Ziffer II. (3) (a) der Vorbemerkungen genannten Haftpflichtverfahrens „Formel 1“ sind, endgültig und abschließend abgegolten und erledigt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt.

Die **versicherten Personen** sind berechtigt, sich unmittelbar auf die Abgeltung der Ansprüche gemäß Ziffer 3.1 zu berufen.

Die Abgeltung der Ansprüche entfaltet insoweit Gesamtwirkung zu Gunsten Dritter, als **versicherte Personen** diesen gegenüber im Innenverhältnis im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs verantwortlich wären.

3.2 Versicherungsvertrag

Mit Eintritt der unter Ziffer 5. genannten aufschiebenden Bedingungen sind alle etwaigen Ansprüche und Rechte **versicherter Unternehmen, versicherter Personen** und deren jeweiligen Rechtsnachfolgern aus der in Ziffer I. (2) der Vorbemerkungen genannten D & O-Exzedenten-Versicherung einschließlich etwaiger Deckungszusagen hinsichtlich Abwehrkosten endgültig und abschließend abgegolten und erledigt, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt. Die Constantin Medien AG verpflichtet sich vorsorglich auch gegenüber der ACE zur Erfüllung der Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 2.4 des Vergleichs zwischen der Constantin Medien AG und der CHUBB vom 27./28. August 2009. Die Constantin Medien AG trägt nach diesen Bestimmungen alle in den Aktionärsklageverfahren ab dem 28. August 2009 anfallenden Abwehrkosten und stellt von begründeten Ansprüchen der klagenden Aktionäre frei, soweit Deckungspflicht besteht.

3.3 Vergleichsvereinbarung vom 27./28. August 2009

Die Parteien waren und sind sich darüber einig, dass alle noch bestehenden Schadensersatzansprüche der Constantin Medien AG und der versicherten Personen im Zusammenhang mit dem Haftpflichtprozess „Formel 1“ gemäß Vorbemerkungen Ziffer II (3) (a) aus den in den Vorbemerkungen unter Ziffer I. (1), (3) und (4) genannten D&O-Versicherungsverträgen mit der CHUBB der ACE zugestanden haben und zustehen, diese darüber verfügen kann, wenn und soweit die Constantin Medien AG darüber verfügen konnte und könnte, und dass die ACE berechtigt war und ist, diese Ansprüche geltend zu machen. Ein Verzicht auf derartige Ansprüche ist mit dieser Vereinbarung nicht verbunden.

4. Vergleichskosten

Im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung den Parteien entstandene Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

5. Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht nach § 93 Abs. 4 S. 3 AktG unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

- die Hauptversammlung der Constantin Medien AG dieser Vereinbarung wirksam zustimmt;
- nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals der Constantin Medien AG erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

Die Constantin Medien AG unterrichtet die ACE über die Beschlussfassung der Hauptversammlung sowie einen etwaigen Widerspruch durch Vorlage einer schriftlichen Mitteilung des die Niederschrift aufnehmenden Notars.

6. Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind in Schriftform zu richten an:

6.1 Für Constantin Medien AG:

Constantin Medien AG
Bernhard Burgener
Vorstandsvorsitzender
Münchener Straße 101g
85737 Ismaning

cc:
Bub, Gauweiler & Partner
Rechtsanwalt Franz Enderle
Promenadeplatz 9
80333 München

6.2 Für ACE:

ACE European Group Limited
Direktion für Deutschland
Herr Martin Schultz
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt a.M.

cc:
Hecker Loritz Sessig
Rechtsanwalt Michael Hecker
Widenmayerstr. 4
80538 München

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt ohne Anerkennung einer außerhalb dieser Vereinbarung liegenden Rechtspflicht hierzu und ohne Präjudiz für die Rechtslage. Insbesondere ist mit Abschluss der Vereinbarung kein Anerkenntnis einer Deckungspflicht der ACE gegenüber der Constantin Medien AG oder den **versicherten Personen** verbunden. Zugleich ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kein Präjudiz für eine Pflichtverletzung oder gar eine Haftung der **versicherten Personen** gegenüber der Constantin Medien AG wegen der von dieser erhobenen **Schadensersatzansprüche** gegeben.
- 7.2 Der Abschluss dieser Vereinbarung stellt darüber hinaus keinen Verzicht auf Schadensersatz- und/ oder Regressansprüche der ACE gegen Dritte, die nicht Vertragspartner dieses Vergleiches sind, dar. Dasselbe gilt für solche Schadensersatz- und/ oder Regressansprüche der versicherten Personen gegen Dritte, die nicht Vertragspartner dieses Vergleiches sind, die auf die ACE als Haftpflichtversicherer kraft Gesetzes übergehen oder übertragen werden müssen oder aber tatsächlich abgetreten werden. Der Abschluss dieses Vergleiches stellt insbesondere keine ausdrückliche oder konkludente Billigung oder Genehmigung des zwischen Constantin Medien AG und der CHUBB abgeschlossenen Vergleichs dar. Weiter kann sich ACE insbesondere im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte, die nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, etwa auf Haftungsausschlüsse, Anfechtungs- und Rücktrittsrechte oder sonstige Rechte aus dem Versicherungsvertrag, die zu einem Deckungsausschluss führen oder führen können, berufen.

Auch insoweit stellt der Abschluss des vorliegenden Vergleichs keinesfalls einen ausdrücklichen oder konkludenten Verzicht auf Rechte oder Rechtspositionen dar. Der hier vorliegende Vergleich wird hiervon nicht berührt. Vorsorglich verzichtet die ACE auf eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die Constantin Medien AG aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zwischen der Constantin Medien AG und der CHUBB vom 27./28. August 2009.

- 7.3 Die Constantin Medien AG informiert die ACE unverzüglich, sofern innerhalb der gesetzlichen Frist eine (oder mehrere) Anfechtungsklage(n) gegen den dieser Vereinbarung zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der Constantin Medien AG erhoben werden. Die Constantin Medien AG wird alle zur Abwehr einer Anfechtungsklage erforderlichen Anstrengungen unternehmen und die ACE über das/die Verfahren regelmäßig sowie nach Aufforderung unverzüglich und umfassend informieren.
- 7.4 Der Versicherungsschein über den Versicherungsvertrag für die in Ziffer I. (2), der Vorbemerkungen genannten Zeitraum befindet sich im Besitz der Constantin Medien AG. Die ACE hat eine beglaubigte Kopie des Versicherungsscheins erhalten.
- 7.5 Für die in dieser Vereinbarung fettgedruckten Begriffe gilt die jeweilige Definition in § 13 AVB OLA 98.
- 7.6 Nebenbestimmungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
- 7.7 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.
- 7.8 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 7.9 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt a.M.“

Anlage 1 zum Vergleichsvertrag enthält eine Auflistung der in der Vorbemerkung unter II. Abs. 3 lit. c) erwähnten Aktionärsklagen zum Stichtag 15. Juli 2009. Aufgeführt sind insgesamt 614 erst- und zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Mahnverfahren und ÖRA-Anträgen) sowie Verfahren vor dem Bundesgerichtshof bzw. dem Bundesverfassungsgericht. Die Tabelle ist untergliedert nach abgeschlossenen und laufenden Verfahren sowie den Gerichten, bei denen die Verfahren anhängig waren oder sind. Aufgeführt sind als abgeschlossene Verfahren vor dem Landgericht bzw. Oberlandesgericht Frankfurt 75 Verfahren, vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht München 254 Verfahren, vor dem Oberlandesgericht München 103 Verfahren (davon 9 Verfahren in der Rubrik AG/LG München) sowie 26 Verfahren nach dem KapMuG, vor dem Landgericht bzw. Oberlandesgericht Stuttgart 2 Verfahren und vor dem Bundesgerichtshof 35 Verfahren. Als laufende Verfahren werden aufgeführt: 1 Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt, 69 Verfahren vor dem Amtsgericht bzw. Landgericht München, 13 Verfahren vor dem Oberlandesgericht München und 3 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Außerdem werden in der Liste noch 4 ÖRA-Anträge und 25 Mahnverfahren aufgeführt. Schließlich werden noch 4 Klagen, die sich nur gegen die Herren Florian und Thomas Haffa richten, aufgeführt.

Anlage 2 zum Vergleichsvertrag besteht aus 2 Dokumenten. Anlage 2.1 enthält die Umstandsmeldung, die von der Gesellschaft gegenüber den D&O-Versicherern Chubb Insurance Company of Europe SE und ACE Insurance SA – NV am 22. Dezember 2003 abgegeben wurde, und Anlage 2.2 enthält die Umstandsmeldung, die von der Gesellschaft gegenüber dem D&O-Versicherer Chubb Insurance Company of Europe SE am 20. Dezember 2005 abgegeben wurde. Die in den Umstandsmeldungen erwähnten weiteren Dokumente sind nicht Anlage zum Vertrag.

In der Umstandsmeldung vom 22. Dezember 2003 (Anlage 2.1) sind jeweils Sachverhalte geschildert, aus denen sich – vorbehaltlich näherer Prüfung – aus Sicht des Erklärungszeitpunkts möglicherweise Schadenersatzansprüche gegenüber Organmitgliedern der Gesellschaft ergeben könnten. In Anlage 2.1 sind folgende Sachverhalte aufgeführt: Vorgänge in Zusammenhang mit dem Erwerb der Tele-München-Gruppe, Vorgänge in Zusammenhang mit den Junior.TV-Gesellschaften, die Formel-1-Transaktion, Vorgänge in Zusammenhang mit der Jim Henson Company, Vorgänge in Zusammenhang mit dem Erwerb der Tabaluga sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Plus Licens, an Junior Toys, an Dolce Media, an TFC, an Networx, an der Constantin Film KG, an FJE-Film, an TheatrOCentrO, an Talit, an My Toys und an Publishing Partner GmbH. Außerdem sind die Sachverhaltskomplexe, auf die sich die bis dahin anhängigen Aktionärsklagen stützen, kurz dargestellt.

In Anlage 2.2 sind die Sachverhalte geschildert, die Gegenstand von Organhaftungsklagen sind bzw. sein können; darüber hinaus werden die jeweils eingeleiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen dargestellt. Die Ausführungen betreffen folgende Sachverhalte: Formel-1-Transaktion, Erwerb der Beteiligungen an TheatrOCentrO und an Tabaluga sowie einer Spende an die Peter-Maffay-Stiftung, die Co-Produktionsverträge Mr. Baby und World of Tosh sowie den Lizenzvertrag Big Guy. Außerdem werden die Sachverhalte dargestellt, auf die Aktionäre ihre Schadenersatzklagen gegen Vorstandsmitglieder und die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft, die EM.TV AG, stützen. In Hinblick

auf diese Aktionärsklagen werden auch die rechtlichen Schritte gegen Organmitglieder dargestellt, die für den Fall eines Unterliegens der Gesellschaft in den Aktionärsklageverfahren greifen. Schließlich werden noch weitere Klagen bzw. Widerklagen Dritter (Frau Helga Jokl, Victory Media AG und Free Film Productions GmbH) gegen EM.TV AG (also die Rechtsvorgängerin der Gesellschaft) kurz dargestellt, bei denen die Gesellschaft Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern den Streit verkündet hat. Außerdem wird über eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sowie über ein in der Schweiz geführtes Strafverfahren gegen einen Mitarbeiter berichtet.

Anlage 3 enthält die Vergleichsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der CHUBB Insurance Company of Europe S. E., Zweigniederlassung Düsseldorf vom 27./28. August 2009 (ohne Anlagen), deren wesentlicher Inhalt in dieser Einberufung zu Tagesordnungspunkt 1 wiedergegeben ist.

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen insbesondere die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der Constantin Medien AG, Münchener Straße 101g in 85737 Ismaning zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Chubb Insurance Company of Europe SE vom 27./28. August 2009 mit Anlagen,
- der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der ACE European Group Limited vom 4. November 2009 mit Anlagen,
- der Bericht des Vorstands zu den Vergleichsverträgen mit der Chubb Insurance Company of Europe SE vom 27./28. August 2009 und der ACE European Group Limited vom 4. November 2009.

Grundkapital und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 85.130.780,00 und ist eingeteilt in 85.130.780 Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 85.130.780, hiervon ruhen gemäß § 71b AktG sowie gemäß § 71b i. V. m. § 71d AktG 7.496.637 Stimmrechte. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger.

Bedingungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 14 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 10. Dezember 2009, 24.00 Uhr (also spätestens zum Ablauf des fünften Tages vor der Hauptversammlung) bei der Gesellschaft oder unter folgender Adresse:

Constantin Medien AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 21 0 27 289

schriftlich oder per Telefax oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes angemeldet haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Schriftform oder Textform in deutscher oder in englischer Sprache abgefasste Bestätigung durch das depotführende Institut oder eine Wertpapiersammelbank zu erbringen; der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (d. h. 24. November 2009, 0.00 Uhr) beziehen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch per E-Mail unter folgender E-Mail-Adresse übermittelt werden: **hauptversammlung@constantin-medien.de**. Zusammen mit der Eintrittskarte sowie auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmacht übersandt. Dieses Formular steht auch zum Download unter **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich** bereit.

Wir bieten unseren Aktionären an, zu dieser Hauptversammlung den von der Gesellschaft benannten, an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären über die Depotbank zugesandt werden. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich** weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft bestimmten Stimmrechtsvertreter sowie ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Verfügung.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen muss der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 14. November 2009 24.00 Uhr zugehen.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übermitteln. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 30. November 2009 24.00 Uhr zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 30. November 2009 24.00 Uhr zugeht.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

Constantin Medien AG
Vorstandsbüro
Münchener Straße 101g
85737 Ismaning
Telefax: +49 (0)89 99 500 388
oder an folgende E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@constantin-medien.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Nähere Informationen zu den Rechten gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 127 AktG stehen den Aktionären unter **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich** zur Verfügung. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Sonstige Hinweise

Gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 AktG erläutern wir die Bedeutung des Nachweisstichtags im Sinne von § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG dahingehend, dass nur diejenigen Personen, die am Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also am 24. November 2009 0.00 Uhr, Aktionäre sind, bei Erfüllung der weiteren satzungsmäßigen und gesetzlichen Teilnahmevoraussetzungen berechtigt sind, an der Hauptversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Nähere Informationen zu dem Recht gemäß § 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären unter **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich** zur Verfügung.

Unter **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich** sind außerdem die gemäß § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen zugänglich.

Anfragen und Anforderung von Unterlagen

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir Anfragen und Anforderungen von Unterlagen ausschließlich zu richten an die

Constantin Medien AG
Vorstandsbüro
Münchener Straße 101g
85737 Ismaning
Telefax: +49 (0)89 99 500 388
oder an folgende E-Mail-Adresse:
hauptversammlung@constantin-medien.de

Ismaning, im November 2009

Constantin Medien AG
Der Vorstand

**Information
zur Stimmrechtsvertretung
durch von der Constantin Medien AG benannte Stimmrechtsvertreter**

Bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Constantin Medien AG am 15./16. Dezember 2009 haben Sie die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts aus den von Ihnen gehaltenen Aktien zu bevollmächtigen.

Zu Stimmrechtsvertretern hat die Gesellschaft Herrn Bernhard Orlik und Frau Norma Körnig benannt. Sie sind Mitarbeiter der Haubrok Corporate Events GmbH, München. Die benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließlich nach Ihrer ausdrücklichen Weisung abzustimmen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern können keine Aufträge und Weisungen zu Wortmeldungen, zur Stellung von Fragen oder Anträgen sowie zur Einlegung von Widersprüchen etc. erteilt werden.

Wenn Sie die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen Sie Folgendes veranlassen:

Sie bestellen bei ihrer Depotbank für jedes ihrer Depots eine Eintrittskarte. Diese Eintrittskarte übersenden Sie zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachts- und Weisungsformular an folgende Adresse:

Constantin Medien AG
Herrn Bernhard Orlik und Frau Norma Körnig
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Vollmacht und Weisungen müssen bis spätestens zum 11. Dezember 2009, 18.00 Uhr, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern unter dieser Adresse im Original oder per Telefax unter der folgenden Nummer +49 (0)89 210 27 298 zugehen.

Wenn Sie die von Ihnen erteilten Weisungen ändern möchten, bitten wir Sie, diese Änderungen mit Hilfe des auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich** abrufbaren Weisungsänderungsformulars vorzunehmen. Weisungsänderungen bitten wir ausschließlich auf diesem Formular vorzunehmen und dabei Weisungen zu sämtlichen Tagesordnungspunkten (auch zu den Punkten, bei denen die Weisung nicht geändert wurde) zu erteilen. Das vollständig ausgefüllte Weisungsänderungsformular können Sie per Post oder Telefax an die dort angegebene Adresse und Telefax-Nummer senden. Geänderte Weisungen müssen spätestens am 14. Dezember 2009 um 16.00 Uhr bei den Stimmrechtsvertretern unter der oben genannten Adresse eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

Falls ordnungsgemäße Gegenanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei der Gesellschaft eingehen, werden diese unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.constantin-medien.de im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung / HV Dezember 2009 außerordentlich**, zugänglich gemacht. Bitte beachten Sie, dass Sie den Stimmrechtsvertretern zu Gegenanträgen keine Weisungen erteilen können.

Beachten Sie bitte, dass die Bestellung Ihrer Eintrittskarte so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes fristgerecht bis zum 10. Dezember 2009 erfolgen können. Beachten Sie bitte weiterhin, dass die Postlaufzeit für den Versand der Eintrittskarte an Sie und die Rücksendung derselben nebst Vollmachts- und Weisungsformular an die Gesellschaft einige Tage betragen kann. Wir empfehlen daher, die Eintrittskarten möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank zu bestellen.

Constantin Medien AG
Ismaning

Anreise zum

Hilton Munich Park

Am Tucherpark 7

80538 München

Im „Hilton Munich Park“ stehen zwar kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung, jedoch nicht in ausreichender Zahl. Zudem werden von der Constantin Medien AG keine Parkgebühren erstattet. Die Gesellschaft weist daher auf die Nutzung der Park & Ride-Stationen im MVV-Innenraum in Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hin.

Ab Münchner Flughafen:

Bitte nehmen Sie die S-Bahn-Linie 8 Richtung Innenstadt • Steigen Sie an der Station „Ostbahnhof“ aus • Bitte nehmen Sie die Bus-Linie 54 Richtung „Münchner Freiheit“ • Nach ca. 17 Minuten Fahrtzeit steigen Sie an der Haltestelle „Am Tucherpark“ aus, die sich direkt am „Hilton Munich Park“ in unmittelbarer Nähe zum Hotel-Eingang „Ballssaal“ befindet.

Ab Hauptbahnhof/Karlsplatz Stachus:

Bitte nehmen Sie die Straßenbahn-Linie 17 Richtung „Effer Platz“ • Steigen Sie an der Haltestelle „Tivolistraße“ aus • Nach etwa 6 bis 8 Minuten Fußweg sind Sie am „Hilton Munich Park“ angelangt. (siehe Stadtplan)

Ab Marienplatz:

Bitte nehmen Sie die U-Bahn U3 Richtung Olympiaeinkaufszentrum oder die U-Bahn U6 Richtung Fröttmaning / Münchner Freiheit / Garching Forschungszentrum (INFO: gleiche Richtung nur mit verschiedenen Endhaltestellen) • Steigen Sie an der Station „Giselastraße“ aus • Steigen Sie dann in die Bus-Linie 54 Richtung „Lorettoplatz“ / „Ostbahnhof“ um. (INFO: gleiche Richtung nur mit verschiedenen Endhaltestellen) • Nach etwa 6 Minuten Fahrtzeit steigen Sie an der Haltestelle „Am Tucherpark“ aus, die sich direkt gegenüber dem „Hilton Munich Park“ in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs befindet • Den Hotel-Eingang „Ballssaal“ erreichen Sie nach wenigen Metern Fußweg am Hotelgebäude entlang und am Taxistand vorbei

Hinweis: Der Einlass zur Hauptversammlung erfolgt über den Hotel-Eingang "Ballssaal" in unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle "Am Tucherpark". Der Zugang über die Lobby des Hotels in den Versammlungsbereich ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.



CONSTANTIN MEDIEN AG
Münchener Straße 101g
85737 Ismaning, Germany

Telefon: +49 (0) 89 99 500 0
Telefax: +49 (0) 89 99 500 111

E-Mail: info@constantin-medien.de
Internet: www.constantin-medien.de